AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 3. November 1999 NR. 2106

Balsthal: Gestaltungsplan „Im Hölzli" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Im Hölzli" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan nimmt Änderungen am Gestaltungsplan „Im Hölzli" (RRB Nr. 69/3600 vom 10.1./14.11.1989) vor und ersetzt diesen. Wesentlicher Bestandteil der Planänderung ist die verbindlich vorgeschriebene Lärmschutzwand entlang der Thalstrasse. Diese muss vorgängig einer Überbauung von Baufeld B errichtet werden und überragt innerhalb des Bauverbotsstreifens die nach § 49 der kantonalen Bauverordnung (KBV) limitierte Höhe von 1.50 m. Die Verkehrsverhältnisse auf der Kantonsstrasse werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Ebenso die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich Thal-/Hölzlistrasse. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat deshalb in der Vorprüfung einer Ausnahmebewilligung gemäss § 52 KBV zugestimmt und dazu Auflagen formuliert, die in den Sonderbauvorschriften enthalten sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Juni bis zum 16. Juli 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 12. August 1999.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan „Im Hölzli" der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.

3.2. Der bestehende Gestaltungsplan „Im Hölzli" (RRB Nr. 69/3600 vom 10.1./14.11.1989) verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.

3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1999 noch 4 Gestaltungspläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk und den Orignalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

3.4. Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 47 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'523.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Bau-Departement (2), TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\066ImHölzli.doc]
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später) (mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4710 Balsthal
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen
Staatskanzlei, (Amtsblatt: Einwohnergemeinde Balsthal: Genehmigung Gestaltungsplan „Im Hölzli")